

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt- und Schulbibliothek Treuen

Der Stadtrat der Stadt Treuen beschließt am 07.10.2015 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.März 2014 (SächsGVBl. S. 146), letzte Änderung 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) sowie den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) die folgende Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt- und Schulbibliothek Treuen.

- § 1 Allgemeines
- § 2 Öffnungszeiten
- § 3 Anmeldung
- § 4 Aufenthalt in Bibliotheksräumen
- § 5 Allgemeine Pflichten der Benutzer
- § 6 Haftung der Stadt- und Schulbibliothek
- § 7 Entleihungen, Verlängerungen und Vorbestellungen
- § 8 Ausleihbeschränkungen
- § 9 Fernleihe
- § 10 Internetzugang, Reproduktion
- § 11 Gebührenerhebung
- § 12 Entstehung und Fälligkeit
- § 13 Gebührenschuldner
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt- und Schulbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Treuen.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung berechtigt, die Stadt- und Schulbibliothek zu nutzen.
- (3) Alle Personenbezeichnungen gelten gleichzeitig für die weibliche oder männliche Form.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadt- und Schulbibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Stadt- und Schulbibliothek ist ein gültiger Benutzerausweis erforderlich. Dieser wird aufgrund einer Anmeldung erteilt.
Der Benutzer meldet sich persönlich, unter Vorlage des Personalausweises an.
Bei Kindern- und Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet

haben, ist die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters einzuholen.

- (2) Mit seiner Unterschrift ist der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter mit der Benutzungs- und Gebührensatzung einverstanden und erteilt damit seine Einwilligung, die personenbezogenen Daten zu speichern. Diese Daten unterliegen dem Bundesdatenschutzgesetz.
- (3) Der Benutzer erhält einen Bibliotheksausweis, der bei der Entleihung von Medien vorzulegen ist. Dieser Ausweis bleibt Eigentum der Stadt Treuen und ist nicht übertragbar.
Der Ausweisverlust ist der Stadt- und Schulbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Jeder Wohnungswechsel sollte bis zur nächsten Nutzung mitgeteilt werden.
- (4) Die Jahresgebühr ist bei der Neuanmeldung bzw. nach Ablauf eines Jahres in bar zu entrichten. Der Benutzerausweis ist ab Anmeldedatum ein Jahr gültig.
- (5) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Bibliotheksbenutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Aufenthalt in Bibliotheksräumen

- (1) Während des Aufenthaltes in den Bibliotheksräumen sind mitgebrachte Taschen u. ä. in den zur Verfügung stehenden Schließfächern aufzubewahren.
- (2) Tiere dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden.
- (3) Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Lebensmittel und Getränke dürfen nicht in die Räume der Bibliothek mitgebracht werden.
- (5) Das Einnehmen von Getränken aus dem Kaffeeautomat ist nur an ausgewiesenen Plätzen gestattet.

§ 5 Allgemeine Pflichten der Benutzer

- (1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, auf andere Benutzer in den Bibliotheksräumen Rücksicht zu nehmen, sich leise zu verhalten, den Benutzungsbetrieb nicht zu behindern und das Bibliotheksgut sowie alle Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung von entliehenen Medien sind der Bibliothek anzuzeigen.
Stark beschädigte oder verlorengegangene Medien sind durch Wiederbeschaffungswert bzw. Ersatzexemplar zu ersetzen. Die Art und Höhe sonstiger Ersatzleistungen bestimmt die Bibliothek.
- (3) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 6 Haftung der Stadt- und Schulbibliothek

- (1) Eine Haftung für nicht in Verwahrung gegebener Sachen, sowie für Garderobe, Geld und sonstige Wertsachen übernimmt die Bibliothek nicht.
- (2) Die Bibliothek haftet für Schäden, die durch die Benutzung von fehlerhaften Datenträgern am Abspielgerät des Benutzers entstehen nur im Falle der grob fahrlässigen Vertragsverletzung.

§ 7 Entleihungen, Verlängerungen, Vorbestellung

- (1) Gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises werden Medien entliehen. Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen, bei Videos / DVDs 3 Öffnungstage, bei Konsolenspielen 14 Öffnungstage und bei Zeitschriften 7 Öffnungstage. Die Stadt- und Schulbibliothek kann für alle Medien abweichende Ausleihbestimmungen treffen. Entlehene Medien dürfen an Dritte nicht weitergeleitet werden. Bei Überschreitung der Ausleihfrist werden Versäumnisgebühren fällig, auch wenn der Nutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Mit einer Mahnung reagiert die Bibliothek in der Regel nach 1 überzogenen Woche.
- (2) Vor Ablauf der Leihfrist kann ein Medium, auf Antrag, bis zu zweimal um jeweils 4 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (3) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden. Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb einer Woche nach Benachrichtigung nicht abgeholt, so kann die Stadt- und Schulbibliothek anderweitig darüber verfügen.
- (4) Je Nutzer dürfen maximal 10 Medien entliehen werden. In begründeten Fällen (z.B. Studenten) kann die maximale Anzahl von 10 Medien überschritten werden.

§ 8 Ausleihbeschränkungen

Medien, die nicht als entleihbar ausgewiesen sind, können nur in der Bibliothek benutzt werden.

§ 9 Fernleihe

Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek auf der Grundlage der Bestimmungen für den Leihverkehr Medien aus anderen Bibliotheken.

Voraussetzung für eine Fernleihbestellung sind genaue bibliographische Angaben (Verfasser, Titel, ISBN, ...) durch den Nutzer.

Die Fernleihe ist kostenpflichtig gemäß dem Gebührenverzeichnis.

§ 10 Internetzugang, Reproduktionen

- (1) Das Internet steht zur öffentlichen Nutzung in der Stadt- und Schulbibliothek zur Verfügung.

Voraussetzung für die Nutzung ist der Besitz eines gültigen Benutzerausweises.
Die Einhaltung des Urheberrechts obliegt dem Benutzer.
Datenübertragung auf interne und externe Speicher ist untersagt.
Die Benutzung des Internets, sowie ausgelöste Kopien/Ausdrucke sind, unter Berücksichtigung des Urheberrechts, entsprechend der Gebührensatzung kostenpflichtig.
Die gezielte Suche, das Abspeichern und Ausdrucken von Inhalten, die dem Auftrag der Bibliothek widersprechen, also mit jugendgefährdenden, pornographischen, rassistischen, volksverhetzenden und gewaltverherrlichenden Inhalten, ist nicht gestattet. Sollten beim Surfen im Internet unbeabsichtigt derartige Seiten aufgerufen worden sein, sind diese unverzüglich zu verlassen.
Für die Internetnutzung ist eine vorherige Anmeldung an der Ausleihtheke notwendig.

§ 11 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Stadt- und Schulbibliothek Treuen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Stadt- und Schulbibliothek Treuen erhoben, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit

Die Jahresgebühr entsteht mit Anmeldung - Ausstellung eines Benutzerausweises. Die Jahresgebühr - jährliche Nutzungsgebühr entsteht jeweils nach Ablauf eines Jahres erneut.
Versäumnisgebühren entstehen nach Ablauf der Ausleihfrist. Ausleihgebühren werden bei Ausleihe fällig.

§ 13 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren sind die Personen, die sich zur Benutzung angemeldet haben bzw. deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Personen können als die Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Treuen vom 31.03.2011 außer Kraft.

Treuen, den 08.10.2015

A. Jedzig
Bürgermeisterin

Gebührenverzeichnis der Stadtbibliothek Treuen

Ausstellung eines Benutzerausweises/ jährliche Nutzungsgebühr

Pro Benutzer bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	3,50 Euro
Pro Benutzer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	6,00 Euro
Pro Erwachsenen	10,00 Euro
Pro Familie	18,00 Euro

Ausleihgebühr je Video / DVD 1,50 Euro

Versäumnisgebühren

Bei Überschreitung der Leihfrist werden pro Medium und Öffnungstag folgende Gebühren erhoben:

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	0,50 Euro
höchstens jedoch	10,00 Euro
Jugendliche und Erwachsene	1,00 Euro
Höchstens jedoch	20,00 Euro

Videos/DVDs 2,00 Euro

**Vorbestellung eines ausgeliehenen Medium
incl. Benachrichtigung** 1,00 Euro

Kostenersatz

-Ausstellen eines Ersatzausweises	2,50 Euro
-kleine Schäden an Büchern	3,00 Euro
-Beschädigung oder Verlust von CD-, DVD- oder MC-Hülle	1,00 Euro
-Beschädigung oder Verlust von Videohüllen	1,50 Euro
-starke Beschädigung oder Verlust von Medien oder Spielen	Neuwert
Gebühr für die Einarbeitung eines Ersatzexemplares	3,00 Euro

Hausbesuch durch Vollstreckungsbehörde 20,00 Euro

Fernleihe

Alle anfallenden Kosten nach Erhalt der Fernleihe gemäß der Gebührensatzung der Leitbibliothek, zusätzlich Portogebühr.

Kopien/Ausdrucke

A4 schwarz/weiß	0,20 Euro
A4 bunt	0,50 Euro

Benutzung des Internetanschlusses

je angefangene 30 Minuten 1,00 Euro

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

Treuen, den 08.10.2015

A. Jedzig
Bürgermeisterin